

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

XLIX. Firmicus Maternus

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

XLIX.

Firmicus Maternus.*)

468 Dass die Mathesis des Senators Julius Firmicus Maternus zwischen den Jahren 334 und 337 geschrieben wurde, ist ausser Zweifel. Der Verfasser erwähnt einerseits (1, 2 der Baseler Ausgabe von 1551 = 1, 5, 10 der neuen Ausgabe von Sittl [= vol. I p. 13, 18 ff. ed. Kroll-Skutsch]) die Sonnenfinsterniss des 17. Juli 334 mit Angabe der Consuln, und nennt an zwei anderen Stellen (1, 1 = 1, 1, 7 [I p. 3, 18] und 1, 4 = 1, 10, 15 fg. [I p. 37, 25]) als damals regierende Herrscher Constantin I. und die Caesaren, schrieb also vor dem Tode des erstgenannten 22. Mai 337. Allerdings scheint dieser Datirung zu widerstreiten, was aus derselben Schrift über den Empfänger der Dedication zu entnehmen ist. Es ist dies bekanntlich eine auch sonst nicht unbekannte Person, Q. Flavius Maesius (oder Messius) Egnatius Lollianus mit dem Beinamen Mavortius, Praefect der Stadt Rom nach dem officiellen Verzeichniss (chron. min. 1 p. 68) vom 1. April bis 6. Juli 342, ordentlicher Consul des J. 355 und im Jahre darauf *praefectus praetorio* von Italien (Ammian 16, 8, 5). Seinen vollen Namen und seine frühere Amtslaufbahn ersehen wir aus vier Inschriften (Suessa C. I. L. X, 4752; Puteoli C. I. L. X, 1695. 1696; Rom C. I. L. VI, 1723).**) Von diesen sind die drei ersten vor der Stadtpraefectur gesetzt und auch die vierte

*) [Hermes 29, 1894, S. 468—472. In demselben Bande S. 618—619 hat Mommsen auf Grund einer Neukollation eines Abschnitts der Münchener Hs. des Firmicus die Unbrauchbarkeit der Sittl'schen Ausgabe (Pars I 1894) erwiesen. Da sein Wunsch, daß diese Ausgabe bald durch eine bessere ersetzt werden möge, inzwischen seiner Erfüllung entgegengeführt worden ist (Firmicus ed. Kroll-Skutsch I 1897), konnte von einem Wiederabdruck der zweiten Miscelle abgesehen werden.]

***) [Hinzugekommen ist eine Inschrift vom Forum Romanum Notizie degli scavi 1901 p. 129; auch bei Hülsen Klio II 1902 S. 244 n. 29.]

unvollständige nennt nur die früheren Aemter;*) diese Aemterreihe stellt sich danach folgendermassen:

quaestor candidatus

praetor urbanus

augur (fehlt auf dem römischen Stein)

comes dominorum nostrorum Aug(usti) et Caesarum (nur auf dem sicher unter Constantin gesetzten Stein von Suessa).

curator (oder *consularis*) *alvei Tiberis et cloacarum*

curator (oder *consularis*) *operum publicorum*

consularis aquarum et Minuciae

consularis Campaniae (hiermit endet die Reihe auf dem Stein von Suessa).

comes Flaviialis (so die puteolaner Steine; der römische ist von hier an in der Lesung wie in der Erklärung unsicher, vgl. meine Erörterung *memorie dell' Istituto II 304*).**)

comes Orientis

comes primi ordinis

proconsul provinciae Africae.

Nach der Dedication hat Firmicus dem Lollianus oder Mavortius 469 (er wechselt mit dem Namen und dem Signum) die Abfassung dieser Schrift zugesagt, als derselbe Statthalter von Campanien war (*cum esses in Campaniae provinciae fascibus constitutus*), aber mit der Ausführung gezögert; Lollianus habe als *comes Orientis Aegypti et Mesopotamiae* — so lautet der volle Titel — (*cum tibi totius Orientis gubernacula domini atque imperatoris nostri Constantini Augusti . . . iudicia tradidissent*) ihn vergeblich gemahnt; erst jetzt erfülle er seine Zusage: *proconsuli itaque tibi et ordinario consuli designato promissa reddimus*. Der Proconsulat ist der auch auf den Steinen genannte von Africa, und diesen kann Lollianus füglich von Constantin I. erhalten haben. Die Nichterwähnung der im J. 342 bekleideten Stadtpraefectur stimmt zu der angegebenen Abfassungszeit. Aber befremdend ist in diesem Zusammenhang die Designation zum ordentlichen Consul, welche wiederkehrt 8, 15 p. 221: *talis nostris temporibus Lollianus, qui severitatis merito etiam ordinarii consulatus insignia consecutus est*¹, da Lollianus, wie gesagt, erst achtzehn

*) [Wie O. Seeck, *Mitt. d. archäol. Instit. Rom 1905 S. 283 ff.* bemerkt hat, ist auch die zweite Hälfte dieser Inschrift erhalten, C. I. L. VI, 1757 = Dessau 1232.]

**) [In der Abhandlung *de C. Caelii Saturnini titulo*, die im 1. oder 2. Bde. der *epigraph. Schriften zum Abdruck* gelangen wird.]

1) Das Fehlen dieser Worte in einer der späten Handschriften, welche die

Jahre nach Constantins Tode das Consulat bekleidet hat, auch nicht wohl anders als im Vorjahr dazu hat designirt werden können; wenigstens führt keine Spur auf dergleichen Anticipation. Deshalb ist die Abfassung der Schrift selbst in das Jahr 354 gesetzt worden, was der neueste Herausgeber Sittl (Archiv für lat. Lexikographie IV 610) mit Recht verwirft. Aber was er als ‚sehr einfache Lösung des Räthsels‘ bezeichnet, dass Firmicus die Schrift nicht in den Buchhandel gegeben habe, oder, wie er in seiner Ausgabe (vgl. die Anm. zu 2, 27, 15) diese Vermuthung modificirt hat, dass die Worte *et ordinario consuli designato* Zusatz des Verfassers bei einer zweiten Publication seien, hebt die Schwierigkeit nicht; es hätten dann doch in dieser die auf Constantin bezüglichen Stellen abgeändert werden müssen. Eine Nöthigung zur Annahme eines so groben Schriftstellerversehens liegt nicht vor; es genügt die Annahme, dass Kaiser Constantin dem Lollianus, als er ihn zum Proconsul von Africa ernannte, zugleich das ordentliche Consulat in Aussicht stellte. Eine förmliche Designation war dies nicht, da die gleichzeitigen Inschriften von einer solchen schweigen, aber adulatorisch konnte dies wohl so
470 heissen. Dies mag auch mit den ‚Insignien‘ des ordentlichen Consulats gemeint sein; einen festen Begriff vermag ich mit dieser Bezeichnung nicht zu verbinden, da die Insignien vielmehr negativ das Fehlen des betreffenden Amtes ausdrücken und mit dem ordentlichen Consulat in correkter Rede nicht verbunden werden können. Auf keinen Fall kann die gesicherte Datirung der vielfach merkwürdigen Schrift durch diese Stelle erschüttert werden.

Wichtiger ist eine andere auf die Verhältnisse der Gegenwart bezügliche Stelle 2, 32 = 2, 27, 15 fg. Sittl. [I p. 81, 9 ff.]. Firmicus giebt hier das detaillirte Horoskop einer bestimmten Person, die er nicht nennt, weil Lollianus weiss, wer gemeint ist (*cuius haec genitura sit, Lolliane . . . optime nosti*): *eius geniturae pater post geminum ordinarium consulatum in exilium datus est, sed et ipse ob adulterii crimen in exilium datus et de exilio raptus in administrationem Campaniae primum destinatus est, deinde (ad) Achaiae proconsulatum, post vero ad Asiae proconsulatum et praefecturam urbi Romae*. Der Vater, geringer Herkunft (*paternum genus ignobile*), sei *beatus felix potens* gewesen, obwohl nach dem zweiten Consulat heimgesucht durch ein vom Senat über ihn verhängtes *famosum exilium*; der Vater wie der Sohn hätten viel von Feindschaften zu

letzten Bücher allein bewahrt haben (Sittl. a. a. O. S. 610 A.), dürfte deren Tilgung nicht rechtfertigen.

leiden gehabt. Der Sohn wird endlich bezeichnet als ein hervorragender Forscher, ein Kenner der *absconsae litterae*, der eine solche *doctrina et litterarum scientia* besitze, *ut oratio eius ac stilus veteribus auctoribus conferatur*. — Es fragt sich, ob die hier genannten Personen sich finden lassen. Nach Borghesis (opp. IV 521 ff.) Vermuthung ist der Sohn der Lollianus *praef. urbi* 254, nach seiner Meinung der Grossvater des Mavortius; den Vater zu finden hat er aufgegeben, da er wohl sah, dass bei jener Annahme die beiden *ordinarii consulatus* unmöglich wurden. Entschuldigt wird die unglückliche Hypothese dadurch, dass eine an dieser Stelle eingelegte Zeichnung die Ueberschrift trägt *Lolliani genitura* und Borghesi darum in diesen Kreis glaubte gewiesen zu sein. Die neue Ausgabe hat von diesem wie von zahlreichen anderen Emblemen der Italiener des 15. Jahrh. uns befreit; man wird umgekehrt sagen müssen, dass der Ehebrecher am wenigsten in dem Hause des Mannes gesucht werden darf, dem das Werk zugeschrieben ist. Sittl hat durch ein mir unbegreifliches Missverständniss den nicht genannten Sohn für den Lollianus selbst gehalten, dem das Buch gewidmet ist und dann den Schluss *Achaiae . . . Romae* als Zusatz zweiter Ausgabe betrachtet, ohne durch den Widerspruch der Inschriften des Lollianus mit der hier aufgeführten Aemterreihe sich irre machen zu lassen. 471

In der That ist die Lösung leicht und sicher, wenn man ausgeht von dem sichersten Anhaltspunkt, dem ordentlichen Consulat. Mehrmalige Bekleidung desselben gehört vom Ende des 3. Jahrh. an zu den Vorrechten des Kaisers und des Kaiserhauses¹; die einzige Ausnahme macht C. Ceionius Rufius Volusianus², der unter ganz besonderen Verhältnissen zuerst unter Maxentius die Stadtpraefectur vom 28. Oct. 310 bis zum 27. Oct. 311, sowie das ordentliche Consulat im Sept. 311 übernahm, dann nach Maxentius Katastrophe unter Constantin sowohl abermals die Stadtpraefectur vom 8. Dec. 313 bis zum 19. Aug. 315 wie auch für 314 abermals das ordentliche Consulat erhielt³; er heisst auf der Inschrift seines Sohnes (C. I. L. VI, 1708

1) Staatsrecht 2³, 93.

2) Wahrscheinlich derselbe ist Rufius Volusianus Corrector von Campanien unter Carinus 282/3 (C. I. L. X, 1655).

3) Ueber ihn und seine Nachkommenschaft handelt Seeck zum Symmachus p. CLXXIV, aber nicht ohne Versehen. Die dem Constantin von Volusianus gesetzte Inschrift C. I. L. VI, 1140 [Dessau 692], auf der er sich *consul ordinarius, praef. urbi vice sacra iudicans* nennt, kann natürlich nicht, wie Seeck meint, während seiner ersten Praefectur unter Maxentius gesetzt sein; vielmehr fehlt sowohl hier wie in einer dritten Inschrift C. I. L. VI, 1707 [Dessau 1213] bei

[Dessau 1222]) *Rufius Volusianus bis consul ordinarius*. Dieser sein Sohn (C. I. L. a. a. O.) ist Ceionius Rufus Albinus, ordentlicher Consul des Jahres 335 (Rossi inscr. chr. 1 p. 40), Stadtpräfect vom 30. Dec. bis 10. März 337 (chron. min. 1 p. 68). Als Gelehrten — *philosophus* — bezeichnet ihn auch die Inschrift; die von Boethius und Cassiodor erwähnten Schriften eines Albinus über Dialektik, Geometrie und Musik (Teuffel Litt.-Gesch. § 407, 5) sind längst mit Wahrscheinlichkeit ihm beigelegt worden und passen auch wie zu dem *philosophus* so zu den *absconsae litterae*. Wenn endlich Servius seine Schrift *de centum metris* einem jungen Albinus widmet, dessen Vater und Grossvater sich um die Litteratur verdient gemacht hätten 472 (Teuffel a. a. O. § 431, 4), so wird der letztere wohl auch derselbe sein.*) — Diesen Albinus also hat Firmicus zunächst im Sinne, den zu der Zeit, wo er schrieb, fungirenden Stadtpräfecten. Die Abfassungszeit des Werkes bestimmt sich darnach enger auf die Epoche vom 30. Dec. 335 bis zum 22. Mai 337.

beiden Aemtern die Iteration desswegen, weil sie von einem ‚Tyranen‘ verliehen waren. Sie sind erst späterhin wieder als gültig betrachtet worden. Insofern ist auch das Consulat des Volusianus von 314 nach der Absicht des verleihenden Kaisers keineswegs ein iterirtes gewesen, sondern vielmehr eine Art Rehabilitation und ist die Regel, dass Privaten das ordentliche Consulat nicht mehr als einmal gegeben wird, ausnahmsfrei. Dass Constantin den Volusianus also rehabilitirte, hängt wahrscheinlich mit den Verhältnissen der Provinz Africa zusammen, wohin Volusianus als *praefectus praetorio* von Maxentius geschickt worden war (Zosimus 2, 14; Victor Caes. 40, 18).

*) [Vgl. zu der letzteren Identifikation Graf in der Realenzykl. I Sp. 1315.]